



Bundesministerium Kunst, Kultur,
öffentlicher Dienst und Sport
zH Frau Mag Uljana Lyubina
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	501 65	Datum
GS:2020- 0.462.021	SG-Gst	Petra Streithofer	DW 12601	DW 142727		30.07.2020

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV) geändert wird

Sehr geehrte Frau Mag Lyubina!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

- Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr 2398/2017 und Anpassung der Grenzwerte für bestimmte krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV, BGBl II Nr 393/2002, an das Niveau der Richtlinie sowie der Privatwirtschaft im Rahmen der Novelle der GKV
- Ergänzung des Langtitels um fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxischen Arbeitsstoffe)
- Zitat Anpassung zur Übernahme der Begriffsdefinition für Absauggeräte
- Übernahme der Übergangsbestimmung für bestimmte Tätigkeiten, die mit der Verwendung von Chrom (VI)-Verbindungen zusammenhängen

Das Wichtigste in Kürze:

- Neue Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe: Z T immer noch mit inakzeptabel hohen Krebsrisiken verbunden und somit zu hoch angesetzt
- Grenzwerte für Chrom (VI)-Verbindungen: Insbesondere im langen Übergangszeitraum bis 17. Jänner 2025 gem § 33 Abs 5 B-GKV werden zusätzliche Krebsrisiken bis hin zu 1 zu 10 in Kauf genommen!

- Einführung risikobasierter Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe dringend notwendig

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die Ergänzung des Langtitels um reproduktionstoxische Arbeitsstoffe wird ausdrücklich begrüßt.

Gegen die Zitatpassung zur Übernahme der Begriffsdefinition für Absauggeräte bestehen keine Bedenken.

Bei der vorgeschlagenen Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr 2398/2017 und Anpassung der Grenzwerte für bestimmte krebserzeugende Arbeitsstoffe in der GKV 2020, die sich qua Verweises des § 1 Abs 1 B-GKV auf den Geltungsbereich dieser Verordnung erstrecken, wurde die Gelegenheit zur Festlegung gesundheitlich akzeptabler Grenzwerte versäumt.

Die BAK erlaubt sich, auch Ihnen die grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem derzeitigen Entwurf der GKV 2020 zu erläutern:

Mit Auftreten von COVID-19, das an gewissen Arbeitsplätzen als biologischer Arbeitsstoff gilt, hat die Bundesregierung unter Beweis gestellt, wie rasch tiefgreifende und effiziente Schutzmaßnahmen normiert werden können. Dem Gesundheitsschutz wurde klar Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt. So konnte die Anzahl der COVID-19-bedingten Todesfälle in Österreich bislang stark begrenzt werden.

Demgegenüber stehen arbeitsbedingte Krebserkrankungen, die nicht so offensichtlich mit einem Schlag, sondern erst Jahrzehnte nach einer Exposition auftreten. Sie fordern rund 1.800 Todesopfer pro Jahr in Österreich (ETUI, Jukka Takala, Working Paper 2015.10). Die BAK fordert die Bundesregierung auf, beim Gesundheitsschutz nicht mit zweierlei Maß zu messen. ArbeitnehmerInnen bzw Bedienstete arbeiten tagtäglich mit Arbeitsstoffen, für die veraltete Grenzwerte gelten, und sind damit unverträglich hohen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Zur Erreichung gesundheitlich akzeptabler Arbeitsstoffexpositionen müssen die **Grenzwerte angepasst** und dementsprechende Investitionen in Schutzmaßnahmen in Betrieben getätigt werden. Daher ist die Einführung risikobasierter Grenzwerte in Österreich absolut prioritär und darf keinesfalls noch länger hinausgezögert werden.

Die BAK fordert die Novellierung des ASchG, der GKV und schließlich der B-GKV auf Basis des bereits im BMAFJ vorliegenden Konzepts „**Umsetzung risikobasierter Grenzwerte in Österreich**“. Demnach müssen die Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe mit einer Expositions-Risiko-Beziehung (ERB) so gewählt werden, dass das Risiko an Krebs zu erkranken bei einer Exposition über eine Arbeitszeit von 40 Jahren bei allen Stoffen mit einer ERB gleich niedrig ist: Der festzusetzende Alarmwert mit einem zusätzlichen Krebsrisiko von 4 zu 1.000 löst verpflichtend einen Maßnahmenplan zur Minimierung der Exposition in Richtung des Zielwerts aus. Der Zielwert entspricht einem Risiko von 4 zu 100.000. In Deutschland, das als Vorbild für das Konzept risikobasierter Grenzwerte dient, ist derzeit ein Toleranzwert (entsprechend dem Alarmwert) auf Basis eines Risikos von 4 zu 1.000 sowie ein Akzeptanz-

wert (entsprechend dem Zielwert) auf Basis eines Risikos von 4 zu 10.000 als Übergangswert zu einem Akzeptanzwert von 4 zu 100.000 in Kraft.

Die BAK hält fest, dass Expositionen, die mit einem Risiko unter 4 zu 10.000 verbunden sind, aus Gründen des Gesundheitsschutzes gänzlich inakzeptabel sind. Erwägungen zur technischen Machbarkeit sind bei derartigen Gesundheitsgefährdungen hintanzustellen

Bei bloßer Umsetzung der Mindestvorgaben der EU-RL 2017/2398, wie sie für die GKV 2020 (mit Ausnahme von Quarzfeinstaub) – und somit auch für die B-GKV – vorgesehen sind, werden zusätzliche hohe Krebsrisiken von bis 1 zu 10 wie bei Chrom (VI)-Verbindungen während der überaus langen Übergangsfrist 17. Jänner 2025 in Kauf genommen. Konkret bedeutet das, dass jeder zehnte Mensch, der bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden über einen Zeitraum von 40 Jahren mit diesem Arbeitsstoff zu tun hat, an Krebs erkrankt.

Folgende Grenzwerte liegen fernab des Toleranzrisikos von 1 zu 250, bei welchem in Deutschland die weitere Arbeit mit dem Arbeitsstoff sofort einzustellen ist, wenn keine sofortigen Schutzmaßnahmen gesetzt werden:

Arbeitsstoff	CAS-Nummer	TRK-Wert [mg/m ³]	Risiko
Chrom (VI) als CrO ₃ berechnet		0,05 mg/m ³ E CrO ₃ (= 0,025 mg/m ³ als Cr) (Übergangswert)	Ca. 1 zu 10
Chrom (VI) als CrO ₃ berechnet		0,02 mg/m ³ CrO ₃ (= 0,01 mg/m ³ als Cr) (Übergangswert)	Ca. 1 zu 25
Chrom (VI) als CrO ₃ berechnet		0,01 mg/m ³ CrO ₃ (= 0,005 mg/m ³ als Cr)	Ca. 1 zu 50
2-Nitropropan	79-46-9	18	Ca. 1 zu 25
Benzol	71-43-2	3,25	Ca. 1 zu 150

Weitere Grenzwerte, die auf Grund sehr hoher Krebsrisiken im Bereich von bis zu 1 zu 2.500 liegen und daher ebenso inakzeptabel sind:

Arbeitsstoff	CAS-Nummer	TRK-Wert [mg/m ³]	Risiko
Ethylenoxid	75-21-8	2	Ca. 1 zu 330
Hydrazin	302-01-2	0,013	Ca. 1 zu 420
1,3-Butadien	106-99-0	2,2	Ca. 1 zu 550

Demgegenüber fordert die BAK für die erwähnten krebserzeugenden Arbeitsstoffe niedrigere Grenzwerte (Entwurf der GKV 2020, Anhang I/2018, Stoffliste):

Chrom (VI)

Mit den Grenzwerten von 0,01 E mg/m³ bis 0,05 E mg/m³ als Tagesmittelwerte (TMW) sind wie oben ausgeführt zusätzliche Krebsrisiken zwischen 1 zu 10 und 1 zu 50 verbunden. Diese

hohen Gesundheitsrisiken sind absolut inakzeptabel. Die BAK fordert die Festlegung eines Grenzwerts in Höhe des deutschen Grenzwerts, der in Form einer Toleranzkonzentration von $0,001 \text{ E mg/m}^3$ besteht. Die Übergangsfrist bis 17.1.2025 wird angesichts des bestehenden exorbitanten Gesundheitsrisikos als viel zu lang erachtet. Die Übergangsfrist darf nicht länger als ein Jahr sein.

Ethylenoxid

Der Grenzwert von $1,8 \text{ mg/m}^3$ entspricht in etwa der deutschen Toleranzkonzentration. Die BAK fordert die Festlegung eines Grenzwertes in Höhe der deutschen Akzeptanzkonzentration von $0,236 \text{ mg/m}^3$ (Risiko 1 zu 2.500) bzw mittelfristig von $0,0236 \text{ mg/m}^3$ (Risiko 1 zu 25.000).

1,3-Butadien

Die BAK fordert statt dem Grenzwert von $2,2 \text{ mg/m}^3$ (TMW) die Festlegung eines Grenzwerts in Höhe der deutschen Akzeptanzkonzentration von $0,5 \text{ mg/m}^3$.

Hydrazin

Die BAK fordert statt dem Grenzwert von $0,013 \text{ mg/m}^3$ (TMW) die Festlegung eines Grenzwerts in Höhe der deutschen Akzeptanzkonzentration von $0,0022 \text{ mg/m}^3$ (Risiko 1 zu 2.500) bzw mittelfristig von $0,00022 \text{ mg/m}^3$ (Risiko 1 zu 25.000).

Hartholzstäube gem § 16 Abs 2 Z 3 des Entwurfs der GKV 2020

Bisher galt in der GKV 2018 für alle Holzstäube ein TRK-Wert von 2 mg/m^3 . Für Arbeitsplätze an bestimmten (alten) Holzbearbeitungsmaschinen, die in § 16 Abs 3 genannt sind, galt ausnahmsweise ein TRK-Wert von 5 mg/m^3 . Im ursprünglichen Entwurf für die GKV 2020, der in Sozialpartnergespräche eingebracht und von der BAK vorbegutachtet werden konnte, war ein TRK-Wert von 2 mg/m^3 für Holzstaub ohne Differenzierung zwischen Hartholz- und Weichholzstäuben vorgesehen. Die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs 2 GKV sollte mit einer (zu) langen Übergangsfrist mit einem TRK-Wert von 3 mg/m^3 bis 17.1.2023 auslaufen. Der nun vorliegende Entwurf für die GKV 2020 sieht aber vor, dass für Weichholz an den bestimmten Maschinen weiterhin unbefristet 5 mg/m^3 (statt 2 mg/m^3) gelten soll. Offenbar wurde den Wünschen der ArbeitgeberInnen-Interessenvertretungen der Privatwirtschaft nachgegeben.

Die BAK fordert, dass § 16 GKV für alle Holzstäube gelten und nicht nach Hart- und Weichholzstäuben differenziert werden soll und die Ausnahmebestimmung des § 16 Abs 2 Z 3 GKV anlässlich der Umsetzung der Richtlinie zur Gänze entfällt. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Übergangsfrist mit einem TRK-Wert von 3 mg/m^3 bis 17.1.2023 mehr als großzügig bemessen ist. Im Sinne des effektiven Gesundheitsschutzes für exponierte ArbeitnehmerInnen wird eine raschere Umsetzung mit einer kürzeren Übergangsfrist von höchstens einem Jahr vorgeschlagen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen. Für vertiefende Gespräche stehen Ihnen unsere ExpertInnen gerne zur Verfügung.

